

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach		
Ggf. Standort	Feuchtwangen		
Studiengang	Sustainable Building Systems		
Abschlussbezeichnung	M.Eng./Master of Engineering		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2023 – 30.09.2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	17.12.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	30
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	30
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	30
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
III Begutachtungsverfahren.....	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen	31
3 Gutachtergremium	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32

V	Glossar	33
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen. Die Hochschule Ansbach verfügt über drei Fakultäten: Wirtschaft – Technik – Medien.

Die Hochschule Ansbach versteht sich als regionale Hochschule in einer globalisierten Welt. An der Fakultät Technik der Hochschule Ansbach gibt es den bereits etablierten Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“, sowie den Master Studiengang „Energiemanagement und Energietechnik“ und „Smart Energy Systems“. In dieses Themenfeld fügt sich der Masterstudiengang „Sustainable Building Systems“ als weiterer Baustein ein, der zum einen zur Internationalisierung der Hochschule beiträgt und zum anderen die aktuellen Herausforderungen im Zuge der Umgestaltung des Gebäudesektors adressiert. Die Bündelung der Lehr- und Forschungskompetenzen der Fakultät Technik und der Fakultät Wirtschaft führen zu einem interdisziplinären Lehrangebot, das bestehende Laborinfrastruktur nutzt und neue Lehrangebote schafft, die auch in andere Studiengänge, wie z.B. den Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ angeboten werden können.

Ziel ist es, die Studierenden mit allen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, damit Sie den Übergang zur Klimaneutralität nicht nur mitgestalten, sondern vorantreiben können. Im Masterstudiengang „Sustainable Building Systems“ sollen neben der fachlichen Ausbildung auch Kompetenzen entwickelt werden, um eine Führungsposition oder berufliche Selbstständigkeit, z.B. als zertifizierter Energieberater, erreichen zu können.

Das englischsprachige Lehrangebot stärkt das internationale Profil der Hochschule Ansbach, die bereits seit mehreren Jahren den englischsprachigen Studiengang „International Product and Service Management“ anbietet und im Wintersemester 2021/2022 die Masterstudiengänge „Applied Biotechnology“ und „Smart Energy Systems“ eingeführt hat. Damit wird die Internationalisierungsstrategie der Hochschule konsequent vorangetrieben und gleichzeitig das thematische Portfolio um ein hochaktuelles Thema ergänzt, von dem langfristig eine steigende Nachfrage zu erwarten ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Zielsetzung des Studiengangs, Ingenieure und Wissenschaftler für nachhaltige Baupraktiken und die Integration energieeffizienter Technologien auszubilden, erscheint sehr gut durchdacht und zeitgemäß. Die Relevanz des Themas, gerade angesichts der globalen Umstellung auf erneuerbare Energien, wird klar betont und entspricht den Anforderungen an moderne Ingenieurs- und Wissenschaftsberufe.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist folgerichtig und zielführend auf den Masterabschluss ausgestaltet. Die Module der ersten beiden Semester decken die wesentlichen Inhalte des Fachgebietes ab.

Als besonders positiv im Masterstudiengang kann das Gebäude in Feuchtwangen mit seinen modernen und vielfältigen Möglichkeiten hervorgehoben werden. Für das praktische Arbeiten sind im Gebäude am Standort Feuchtwangen ideale Voraussetzungen gegeben. Die Anzahl und Qualität der Praktika können als überdurchschnittlich bezeichnet werden.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Sustainable Building Systems“ wird als Vollzeitstudium am Studienort „Campus Feuchtwangen“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in Feuchtwangen angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. (vgl. § 5 und § 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der englischsprachige Masterstudiengang „Sustainable Building Systems“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der Ingenieurwissenschaften ausgerichtet ist. Durch die Masterthesis sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen. Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate (vgl. § 3 und § 10 Abs. 1 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 180 ECTS-Punkte umfasst. Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau,

Physik, Informatik, Versorgungstechnik oder vergleichbar aufbauen. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{max} - P) \div (P_{max} - P_{min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

5. BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

6. Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb die BewerberInnen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates nachzuweisen haben.

Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

a.) IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5 oder besser.

b.) TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit 85 Punkten oder besser.

c.) University Cambridge First Certificate in English (FCE) Grade C.

d.) TOEIC Listening/Reading 785 Punkte; Speaking 160 Punkte; Writing 150 Punkte. 3 SPO
SBS/HSAN-20232

e.) Eine Note von mindestens „gut“ im Modul „Technisches Englisch“ oder einem vergleichbaren Englisch Modul aus dem vorhergegangenen Studienabschluss.

f.) Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist.

7. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen durch bestandene Deutschkurse GER A1 durch folgende Zertifikate:

a.) Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A1)

b.) Goethe-Institut Zertifikat der Niveaustufe A1

c.) Test DaF Niveaustufe TDN 3

d.) DSH Zertifikat DSH-1

e.) Online-Deutschkurs der Hochschule Ansbach Niveaustufe GER A1

8. Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivationsschreiben (mindestens 200 Wörter, maximal 500 Wörter) in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen wird. Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommision.

Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von StudienbewerberInnen durchgeführt wird, besteht nicht.

Siehe Studien- und Prüfungsordnung §4.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Engineering (M.Eng.). Dies ist in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote ist in § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Masterabschluss werden gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben überwiegend 5 ECTS-Punkte.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie Art. 86 BayHIG festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 26 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHIG Art. 86 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung stand das Studiengangskonzept in Hinsicht auf Passung von Curriculum zu den definierten Qualifikationszielen, die Studierbarkeit sowie die Ressourcenausstattung im Fokus der Gespräche.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das übergeordnete Ziel des Master-Studiengangs „Sustainable Building Systems“ besteht darin, Ingenieure und Wissenschaftler mit einem fundierten Verständnis für nachhaltige Baupraktiken auszustatten. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Integration von energieeffizienten Technologien und erneuerbaren Energiequellen in Bauprojekten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, innovative Lösungen zu entwickeln, die nicht nur den ökologischen Anforderungen gerecht werden, sondern auch wirtschaftlich tragfähig und sozial verantwortlich sind. Der Studiengang bereitet die Studierenden auf zukünftige Führungspositionen oder Expertenrollen im Bereich nachhaltiges Bauen oder in verwandten Branchen vor. Dabei werden die vorhandenen Kenntnisse der Studierenden durch ein breites Spektrum an Fachwissen erweitert, um den komplexen Anforderungen des modernen Bauwesens gerecht zu werden.

Angesichts des globalen Trends zur Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien nimmt die Bedeutung nachhaltiger Baupraktiken kontinuierlich zu. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über umfassende Kompetenzen, die auf die Anforderungen einer nachhaltigen und energieeffizienten Gebäudeinfrastruktur zugeschnitten sind. Neben technischen Fertigkeiten werden auch ökologische, ökonomische und soziale Aspekte des Bauens berücksichtigt, um ganzheitliche Lösungen zu entwickeln, die die Bedürfnisse der Gesellschaft und zukünftiger Generationen berücksichtigen.

Der Studiengang kombiniert theoretisches Wissen mit praxisorientierten Lehrmethoden, um den Studierenden einen ganzheitlichen Einblick in das nachhaltige Bauen zu vermitteln. Dabei werden sie in der Lage sein, komplexe Herausforderungen zu analysieren und innovative Lösungen zu entwickeln, die den höchsten Standards in Bezug auf Umweltschutz, Energieeffizienz und soziale Verantwortung entsprechen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind daher nicht nur gut gerüstet, um in verschiedenen Bereichen des Bauwesens zu arbeiten, sondern auch, um aktiv zur Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft beizutragen. Sie können sowohl in der privaten als auch in der öffentlichen Sphäre tätig sein, sei es in internationalen Baufirmen, Regierungsbehörden, Forschungseinrichtungen oder als selbstständige Berater und Unternehmer im Bereich nachhaltiger Entwicklung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs, Ingenieure und Wissenschaftler für nachhaltige Baupraktiken und die Integration energieeffizienter Technologien auszubilden, erscheint sehr gut durchdacht und zeitgemäß. Die Relevanz des Themas, gerade angesichts der globalen Umstellung auf erneuerbare Energien, wird klar betont und entspricht den Anforderungen an moderne Ingenieurs- und Wissenschaftsberufe.

Der Studiengang zielt auf eine wissenschaftliche Befähigung ab, indem er sowohl technisches Fachwissen als auch die Fähigkeit zur Analyse komplexer Herausforderungen im Bereich nachhaltigen Bauens vermittelt. Die Betonung auf innovative Lösungsansätze und interdisziplinäre Arbeit zeigt, dass die Absolventinnen und Absolventen auf ein hohes wissenschaftliches Niveau vorbereitet werden. Dies deckt sich mit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, der eine vertiefte wissenschaftliche und eigenverantwortliche Auseinandersetzung im Masterstudium vorsieht.

Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen sehr gut auf qualifizierte Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Bereichen des Bauwesens vor. Dies umfasst sowohl Führungspositionen als auch Expertenrollen in internationalen Bauunternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Forschungsinstituten oder als selbstständige Berater. Die Beschreibung der Berufsfelder ist breit gefächert und bietet Flexibilität in Bezug auf die Hierarchieebenen. Der Fokus auf soziale und wirtschaftliche Verantwortung ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen zudem, nicht nur in technischen, sondern auch in strategischen Rollen zu agieren.

Der Studiengang fördert nicht nur fachliche, sondern auch personale und soziale Kompetenzen. Die interdisziplinäre Ausrichtung und die Praxisorientierung schaffen Gelegenheiten zur Entwicklung von Selbstorganisations- und Kommunikationsfähigkeiten.

Der Studiengang entspricht in seinen Qualifikationen und dem Abschlussniveau den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK, 2017). Wissenschaftliche Tiefe und der Bezug zu aktuellen, globalen Herausforderungen im Bauwesen zeigen, dass die Absolventinnen und Absolventen gut auf Führungsaufgaben oder spezialisierte Expertenrollen vorbereitet sind.

Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind klar und umfassend im Diploma Supplement abgebildet.

Besonders positiv fällt der klare Fokus auf Nachhaltigkeit und die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie mit praktischen Anwendungen auf. Der interdisziplinäre Ansatz und die Ausrichtung auf globale Herausforderungen machen den Studiengang zukunftsfähig und attraktiv für Studierende, die eine Führungsrolle in der Gestaltung einer nachhaltigen Bauzukunft anstreben.

Insgesamt bietet der Studiengang eine umfassende Ausbildung, die sowohl fachlich als auch in Bezug auf gesellschaftliche Verantwortung zukunftsweisend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Voraussetzung für das dreisemestrige englischsprachige Masterstudium „Sustainable Building Systems“ ist ein einschlägiger Hochschulabschluss aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik, Informatik, Versorgungstechnik oder vergleichbare Abschlüsse. Die Prüfungsgesamtnote muss 2,5 oder besser lauten. Studierende mit einem Hochschulstudium, das weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte umfasst, müssen die fehlenden Leistungspunkte im ersten Studienjahr erwerben. Zusätzlich müssen für eine Zulassung Deutschkenntnisse der Niveaustufe A1 sowie Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 und eine überdurchschnittliche Motivation durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden. Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten müssen ein Brückensemester absolvieren. Fehlende Leistungspunkte können z. B. aus dem Angebot der Hochschule Ansbach sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erworben werden: Virtuelle Hochschule Bayern - Webseite - Kursprogramm

Im Masterstudium „Sustainable Building Systems“ (SBS) werden im ersten Semester in Kernmodulen wissensvertiefende Schlüsselkompetenzen aus den Bereichen „Building Physics“ (Bauphysik), „Energy System Technology“ (Energiesystemtechnik), „Electrical Engineering for Energy Applications“ (Elektrotechnik für Energieanwendungen) und „Sustainable HVAC“ (Nachhaltige Heizung, Lüftung und Klimatisierung) vermittelt. „Simulation of Building Energy Concepts“ (Simulation energetischer Baukonzepte) sensibilisiert für die grundlegenden Probleme und Herausforderungen, die im Studiengang SBS adressiert werden und zu deren Lösung Fähigkeiten vermittelt werden. Im zweiten Semester wird darauf aufbauend mit den Modulen „Photovoltaics Engineering“ (Photovoltaiktechnik) und „Virtual Power Plants“ (Virtuelle Kraftwerke) ein möglicher Ansatz für die dezentralen Energiesysteme der Zukunft behandelt. Den Einsatz automatisierter Systeme und Technologien zur

Optimierung der Leistung von Gebäudesystemen behandelt „Smart Building Controls“ (Intelligente Gebäudesteuerung) und zielt darauf ab, die Energieeffizienz, den Bewohnerkomfort und die betriebliche Effizienz zu verbessern. „Building Information Modeling“ (Gebäudedatenmodellierung) vermittelt den Studierenden die digitale Darstellung der physischen und funktionalen Eigenschaften eines Gebäudes, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Projektbeteiligten zu erleichtern. Im Modul „Sustainability (lecture series)“ (Grundlagen Nachhaltigkeit) lernen die Studierenden wichtige Nachhaltigkeitsmodelle und Analysemethoden kennen. Zudem werden grundlegende Methoden aus der Umwelt- und Ressourcenökonomie für eine nachhaltige Raumgestaltung vorgestellt. Im 3. Semester liegt der Fokus auf der Masterarbeit. Das Thema der Masterthesis kann in Absprache mit dem Erstkorrektor bzw. der Erstkorrektorin durch die Studierenden selbst gewählt werden. Begleitet wird die Masterarbeit vom Modul „Master Seminar Scientific Work“ (Master-Seminar wissenschaftliches Arbeiten). Dieses Modul vermittelt fortgeschrittene Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens. Die Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem Studienplan als Seminar, Übung, Praktikum oder Projekt angeboten. Dadurch werden theoretische Kenntnisse kontinuierlich mit praktischen Anwendungen kombiniert und reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist folgerichtig und zielführend auf den Masterabschluss ausgestaltet. Die Module der ersten beiden Semester decken die wesentlichen Inhalte des Fachgebietes ab. In den vorgesehenen Brückensemester können Studierende mit nicht ausreichender Anzahl an ECTS-Punkten für den Masterstudiengang diese weitgehend zeitlich und inhaltlich selbstorganisiert nachholen, auch nicht nur innerhalb eines Semesters. Dies wird als eine gute Lösung angesehen. Für deutlich fachfremde Bachelorabschlüsse, wie z. B. aus einem Informatikstudium bleibt ungeklärt, ob hier ausreichende Kenntnisse zum Start eines Ingenieurmaster auch wirklich erworben werden können. Dieser Fall ist nach Aussage in den Gesprächen noch nicht eingetreten. Es ist dem Studiengang zu wünschen, dass bei steigenden Bewerbungszahlen die Zulassungen auch auf Studierende mit guten ingenieurwissenschaftlichen Voraussetzungen ausgerichtet werden können. Für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ der Hochschule Ansbach stellt sich andererseits die Frage, ob einzelne Themengebiete aus dem Bachelorstudiengang inhaltlich zu wiederholen sind. Nach Aussagen in den Gesprächen gehen Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Hochschule Ansbach jedoch eher in deutschsprachige Masterstudiengänge. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, dass der Studiengang vor Studienbeginn verbindliche individuelle Gespräche mit den Studierenden führt, in denen die erforderlichen technischen Vorkenntnisse eruiert werden und ggf. ein Nachholen fehlender Grundlagenkenntnisse vereinbart wird.

Die Studiengangbezeichnung „Sustainable Building Systems“ legt den Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsthemen. Diese werden im Modul „Sustainability“ als „Lecture Series“ angeboten. Es handelt sich

hierbei um einen Onlinekurs der Virtuellen Hochschule Bayern. Auch wenn die Qualität dieser Veranstaltung nicht bezweifelt werden kann, ist es doch schade, dass ein titelgebendes Lehrfach „nur“ online und nicht aus der eigenen Kompetenz der Hochschule Ansbach heraus angeboten wird. Vielleicht könnte es hier, nach einer längeren Laufzeit des Studiengangs, auch eine Ausweitung des Themas im Curriculum geben. Besonders sind hier auch die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte nachhaltigen Handels gemeint, ebenso wie die Auswirkungen unseres Handels auf unsere Umwelt und Lebensbedingungen zukünftiger Generationen. Diese Themen werden allgemein nicht durch Kriterien der Energieeffizienz abgedeckt, welche im Studiengang sehr intensiv behandelt werden.

Die Ausgestaltung des Studiengangs mit individuellen Wahlfächern ist gut. Von Seiten der Studierenden wurde der Wunsch geäußert, das Erlernen der deutschen Sprache noch mehr zu berücksichtigen. Dies wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden auch bestätigt und Änderungen, je nach den finanziellen und personellen Möglichkeiten, in Aussicht gestellt.

Für das praktische Arbeiten sind im Gebäude am Standort Feuchtwangen ideale Voraussetzungen gegeben. Die Anzahl und Qualität der Praktika können als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Nach Aussage der Lehrenden besteht keine Anwesenheitspflicht für die Studierenden an den Laborpraktika auch teilzunehmen. Es wäre zu überdenken, ob hier verpflichtende Termine das gegebene Potential auch besser nutzbar machen würden und auch die Gruppenarbeit in Praktika deutlich fördern könnten.

Nach Modulhandbuch kommen schriftliche Abschlussprüfungen und auch schriftliche Ausarbeitungen als Prüfungsleistungen vor, wobei Klausuren in den Pflichtfächern mit 7 zu 4 überwiegen. Für einen Ingenieurstudiengang kann dieses Verhältnis als angemessen angesehen werden.

Nach einheitlichen Aussagen der Studierenden im Gespräch ist der Kontakt zu und die Kommunikation mit den Lehrenden sehr gut. Das besondere Engagement der Lehrenden sich für den Studiengang und „ihre“ Studierenden einzusetzen wurde in den Gesprächen auch sehr gut sichtbar.

Als besonders positiv im Masterstudiengang kann das Gebäude in Feuchtwangen mit seinen modernen und vielfältigen Möglichkeiten hervorgehoben werden. Durch die örtliche Distanz zum Campus in Ansbach und die fehlenden studentischen Infrastrukturen vor Ort ergeben sich aber natürlicherweise auch Nachteile für die Studierenden. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Hochschule hier nach besten Möglichkeiten versucht Lösungen, auch auf individuell persönlicher Ebene, zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Studiengang sollte vor Studienbeginn verbindliche individuelle Gespräche mit den Studierenden führen, in denen die erforderlichen technischen Vorkenntnisse eruiert werden und ggf. ein Nachholen fehlender Grundlagenkenntnisse vereinbart wird.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinstiegen und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht. Die Anerkennungsregeln folgen den üblichen Regularien.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende nach dem 2. Semester. Die Studierenden können auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Masterarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Masterarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Unterstützung zu einem Auslandssemester erfahren die Studierenden vom International Office der Hochschule Ansbach, welches diverse Förderprogramme wie z.B. ERASMUS+ anbietet. Ein Auslandssemester ist im Masterstudiengang „Sustainable Building Systems“ zwar nicht explizit vorgesehen, aber grundsätzlich möglich. In diesem Fall können die international mobilen Studierenden inhaltlich äquivalente Module im Ausland belegen und über die Prüfungskommission des Studiengangs „Sustainable Building Systems“ zur Anrechnung bringen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang berücksichtigt die Mobilität der Studierenden grundsätzlich auf eine angemessene Weise. So entstehen den Studierenden keinerlei organisatorische Nachteile bei der Absolvierung eines Auslandsaufenthalts und es können sowohl äquivalente Module als auch Module für das Brückensemester in diesem Rahmen belegt werden. Auch spricht der Studiengang durch seine offenen Zugangsvoraussetzungen ein breites Spektrum an Studieninteressierten an.

Bei der Bewertung muss berücksichtigt werden, dass ein Großteil der Studierenden selbst aus dem Ausland kommt und das Studium in Ansbach per se einen Auslandsaufenthalt darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint die fehlende explizite Einbindung eines Auslandssemesters im Studienverlauf als weniger kritisch. Die Tatsache, dass ein Auslandsaufenthalt möglich, aber nicht zwingend vorgesehen ist, passt gut zu den Bedürfnissen der Studierendenschaft.

Es wurde ebenso deutlich, dass Studierende, die beispielsweise im Rahmen der Masterarbeit ins Ausland oder ein Unternehmen gehen möchten, von den Lehrenden sowie dem International Office, das Programme wie ERASMUS+ anbietet, unterstützt werden.

Insgesamt bietet der Studiengang flexible und mobilitätsfördernde Rahmenbedingungen, die für die überwiegende Mehrheit der international geprägten Studierendenschaft passende Optionen bereithalten. Die Tatsache, dass ein Auslandssemester nicht explizit vorgesehen ist, stellt aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Studierenden eher einen Vorteil dar, da es unnötige Anforderungen vermeidet und dennoch genügend Spielraum für individuelle Mobilität lässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende aus der Fakultät Technik sichergestellt. Aufgrund der Planzahl von max. 50 Studierenden pro Jahr können Lerninhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden.

Zum Stichtag (01.03.2024) trugen 4 hauptamtliche Lehrende diesen Studiengang.

Die Betreuung der Labore und technische Unterstützung der Studierenden wird von einem Laboringenieur übernommen; organisatorisch wird der Studiengang von einer Studiengangsassistenz betreut. Insgesamt sind es 3 Personen inklusive Fakultätsreferentin.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Sustainable Building Systems“ Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) (Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik (hs-Ansbach.de)) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird deutlich mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal gedeckt. Das Verhältnis von Lehrenden zu Studierenden kann für beide Seiten als sehr positiv bewertet werden. Eine individuelle Betreuung der Studierenden ist so möglich und wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden positiv bestätigt. Von Seiten der Studierenden kamen insgesamt positive Rückmeldungen zur personellen Ausstattung des Studiengangs.

Sowohl bei der Studiengangsleitung als auch bei Mitarbeitern am Campus Feuchtwangen wurde in den Gesprächen das besonders große Engagement für den Studiengang deutlich.

Es steht mit BayZiel ein landesweites Didaktikzentrum in Bayern zur Verfügung, das regelmäßig Weiterbildungskurse für Lehrende anbietet. Anzuführen ist das hochschulinterne Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik an der Hochschule Ansbach, das Kurse für bestimmte E-Learning-Werkzeuge und Didaktik anbietet.

Positiv hervorzuheben ist das besondere Engagement, mit dem der Studiengang von Seiten der Lehrenden vertreten und ausgefüllt wird. Optimal wäre es, wie bereits oben erwähnt, wenn das Modul „Sustainability“ auch in Präsenz durch hauptamtlich Lehrende vertreten werden könnte und die Vielfältigkeit des Themas Nachhaltigkeit auch in anderen Modulen noch sichtbarer wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Als lehr- und wissenschaftsunterstützendes Personal sind über die bereits genannten hinaus, außerdem vier weitere Personen für SBS tätig. Darüber hinaus finden eine EDV-Betreuung über den Fachinformatiker der Fakultät Technik sowie eine Zusammenarbeit mit den zahlreichen Servicebereichen der Hochschule statt.

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen der Fakultät Technik (T), in die der Studiengang SBS eingegliedert ist, 10 Seminarräume und zwei Hörsäle zur Verfügung. Diese sind mit einem fest installierten Beamer, Dokumentenkamera, Lautsprecher und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet. Ergänzend stehen 3 Computerräume zur Verfügung. Für die hybride Lehre sind ein mobiles Kamera-, Lautsprecher-, Mikrofonsystem sowie eine Catchbox verfügbar, die in Hörsälen eingesetzt werden können. Für kleinere Lerngruppen, Besprechungen und Projektmeetings kann eine Meeting-Owl genutzt werden. Der Studiengang „Sustainable Building Systems“ nutzt in erster Linie die Räumlichkeiten der Fakultät Technik am Campus Feuchtwangen der Hochschule Ansbach. Dort werden mehrere Seminarräume und ein mobiler PC-Pool genutzt. Neben mehreren Versuchsständen im Smart Home Labor steht Studierenden die vorhandene Forschungshalle als Reallabor zur Verfügung. Den Studierenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, freie Vorlesungssäle für Selbstlernzeiten und Gruppenarbeiten zu nutzen. Im Sommer fördert der Außenbereich mit Sitzsäcken das kreative Lernen und soziale Miteinander. Für die Studierenden werden auch eine große Anzahl von Software-Lizenzen bereitgestellt. Eine ausführliche Zusammenstellung ist der Anlage zum Studiengang beigefügt.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“: ([Bibliothek \(hs-ansbach.de\)](http://Bibliothek (hs-ansbach.de)))

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“: (IT-Service (hs-ansbach.de))

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet
- über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen

- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe).

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang Sustainable Building Systems (SBS) an der Hochschule Ansbach verfügt über eine solide technische und administrative Infrastruktur. Die Ausstattung an Seminarräumen, Computerräumen und Laboren ist gut und wird durch eine moderne IT-Ausstattung ergänzt. Die zentrale Bibliothek und der IT-Service bieten umfangreiche Unterstützung für Studierende und Lehrende.

Die Infrastruktur für den Studiengang SBS ist insgesamt sehr gut. Die Hochschule bietet Studierenden eine moderne und gut ausgestattete Lernumgebung. Die Studierenden sind nach eigenen Aussagen mit der vorhandenen Ausstattung und den angebotenen Dienstleistungen sehr zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozentinnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluierungen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang „Sustainable Building Systems“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Alle aktuellen Termine sind im Terminplan aufgeführt. Terminplan WS 23/24 und SS 24 (hs-ansbach.de)

Folgende Prüfungsformen sind neben der Masterarbeit in der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

- Schriftlicher Leistungsnachweis
- Präsentation
- Projektarbeit
- Teilnahme und Präsentation

Insbesondere die Präsentationen und Projektarbeiten sowie die Masterarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre (DOI: (wissenschaftsrat.de)). In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen. Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach wird durch eine Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sustainable Building Systems präzisiert. Aus den Unterlagen geht

hervor, dass eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen seitens der Hochschule gewährleistet wird.

Die vorgesehenen Prüfungsformen sind im Modulhandbuch sowie in einer tabellarischen Übersicht genannt. Neben schriftlichen Prüfungen werden auch Präsentationen und Projektarbeiten zur geeigneten Überprüfung der zu erreichenden Kompetenzen eingesetzt. Das Gutachtergremium erachtet die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen für den Studiengang als geeignet, um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzuprüfen. Die Prüfungsbelastung ist erscheint auch nach Gesprächen mit den Studierenden angemessen und ausgewogen.

Erfahrungen und daraus resultierende Weiterentwicklungen von Prüfungsformen liegen noch nicht vor, da momentan erst ein Jahrgang immatrikuliert ist. Daher ist auch noch keine Aussage zu Abschlussarbeiten möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Studentenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die/der Studienfachberater/in, die/der

Prüfungskommissionsvorsitzende, die/der Studiengangsleiter/in, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang geschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zuständigkeiten im Bereich der Studienorganisation sind klar geregelt. Beratungsangebote sind vorhanden und sind auf die größtenteils internationalen Studierenden ausgerichtet. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen erfolgt zwei bis vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Prüfungsichte und -organisation im Allgemeinen angemessen. Es werden in keinem der beiden Vorlesungssemester mehr als sechs Prüfungen erbracht. Die grundsätzliche Arbeitsbelastung der Studierenden ist auch in der Vorlesungszeit angemessen und wird regelmäßig erhoben. Die gute Betreuungssituation sowie Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden zeigen der Gutachtergruppe, dass von einem konstruktiven Austausch in allen Aspekten der Studierbarkeit ausgegangen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Module im Studiengang "Sustainable Building Systems" wurden so gestaltet, dass sie den Anforderungen entsprechen, die für den Übergang zu nachhaltigen, klimaneutralen Gebäudesystemen erforderlich sind. Die fachliche Ausrichtung wurde entsprechend dem aktuellen Bedarf im Gebäude sektor vorgenommen. Ziel des Studiengangs ist es, Studierende mit relevanten Vorkenntnissen aus dem Bachelor-Studiengang dazu zu befähigen, komplexe Probleme im Bereich nachhaltiger Bauweisen zu lösen. Die breite Palette der Module im "Sustainable Building Systems" reflektiert das interdisziplinäre Denken und Arbeiten, das später in der beruflichen Praxis erforderlich ist.

Die Inhalte der Module wurden entsprechend den individuellen Modulbeschreibungen festgelegt. Basierend auf Lehrerfahrungen und Rückmeldungen aus der Baubranche werden die Inhalte von den Modulverantwortlichen jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Lehrenden tauschen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Feedback aus Lehre und Praxis wird diskutiert, und notwendige Änderungen des Curriculums werden entwickelt, sowohl inhaltlich als auch methodisch-didaktisch.

Die Aktualität der Lehre wird durch die kontinuierliche Weiterbildung der Lehrenden sowie durch enge Kontakte zur Industrie gewährleistet. Projekt- und Masterarbeiten beziehen in der Regel praktische Fragestellungen ein oder werden direkt in Unternehmen durchgeführt, was den direkten Austausch zwischen Lehrenden und Praxispartnern fördert. Industrielle Forschungsprojekte unterliegen oft Geheimhaltungsvereinbarungen, wodurch die Inhalte möglicherweise nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Hochschule bietet eine Servicestelle für Forschung und Transfer (SFT) an, die als Ansprechpartner und Unterstützung für Forschende und interessierte Unternehmen dient.

Der Studiengang beteiligt sich auf nationaler und internationaler Ebene an Konferenzen, z. B.

- Veranstaltungen – Business meets technology (hs-ansbach.de)
- International Conference – Smart Energy Systems

Der Studiengang nimmt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene an Konferenzen teil, um auf dem neuesten Stand zu bleiben und internationale Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus wurden internationale Elemente bereits in die Lehre integriert, beispielsweise durch Gastvorträge

von Doktoranden oder die Teilnahme an Konferenzen. Grundlegende Anforderungen an Studienkonzepte werden stets berücksichtigt, sobald relevante Veröffentlichungen vorliegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden durch das aktive Engagement der Lehrpersonen in der Forschung, die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre und die Nutzung moderner Technologien und Infrastrukturen gewährleistet. Besonders positiv hervorzuheben sind das Technologie- und Studienzentrum Feuchtwangen und die praxisnahe Ausbildung, sowie einzelne Leuchtturmprojekte im Bereich von Erneuerbarer Energien, rechenintensive Simulationen, Gasturbinentechnologie und Wasserstofftechnik, die durch volle und halbe Forschungsprofessuren im Studiengang NIW vertreten sind, sowie die Implementierung und Erforschung neuer didaktischer Lehr- und Prüfkonzepte (E-Portfolios).

Optimierungsbedarf besteht in der Erweiterung der nationalen Forschungsvorhaben durch internationale Kooperationen, der Erhöhung der Forschungstransparenz und der Implementierung formalisierter Feedbackmechanismen. Auch ein explizites Start2Research Programm für Studierende während des Grundstudiums würde die Forschungsaktivität der jungen Nachwuchskräfte schon weit vor Ihren Abschlussarbeiten sinnreich fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Lehrevaluation

Der Masterstudiengang „Sustainable Building Systems“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG (gesetze-bayern.de)) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert. (Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 & Abs. 3 BayHIG (gesetze-bayern.de))

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Absolventenbefragung

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, werden seit dem Sommersemester 2023 hochschulweit Befragungen der Absolventen und Absolventinnen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich entsprechend der Evaluierungsordnung geregelt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe davon ausgegangen werden kann, dass auch der vorliegende Studiengang entsprechend kontinuierlich in die Maßnahmen des Qualitätsmanagements eingebunden ist. In den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und den Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen onlinegetriebenen Evaluationen auch individuelle persönliche Feedbackrunden gelebt und die Rückmeldungen ernst genommen werden.

Die Lehrevaluationen werden im Laufe des Semesters durchgeführt und liegen dem Studiendekan/der Studiendekanin sowie der modulverantwortlichen Person vor. Auf Kritik wird nach Aussagen der Studiengangsverantwortlichen angemessen reagiert. Die Evaluationen werden in der Lehrveranstaltung ausgegeben und besprochen. Module, die zu wenig Teilnehmende für eine Evaluierung haben, werden dennoch mit einem Fragebogen ausgewertet und mit den Studierenden besprochen.

Die Aufnahme des Konzepts zur Absolventenbefragung in die Evaluationsordnung wird positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2. Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art 24 Abs. 2 BayHIG - gesetze-bayern.de) verankert und in der Grundordnung der Hochschule (Grundordnung §14) näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und

sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Der Studiengang hat keine zweisemestrigen Module, was ihn Familienfreundlich macht. Die Studierenden sind mit den Angeboten zur Chancengleichheit sehr zufrieden. Es gibt mehrere Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle unterschiedlicher Art. Bei der Befragung konnten zwei Studierende mit Kindern beantworten, dass sie mit den Angeboten zum Studieren mit Kind sehr zufrieden sind, diese gerne Nutzen und keinerlei Verbesserungswünsche diesbezüglich haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. rer. nat. Jörg Entress, Professor für Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiewirtschaft, Hochschule Biberach
- Prof. Dr.-Ing. Dieter Franke, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK), Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

b) Vertreter der Berufspraxis

- Gordon Mauer, Sector Leader Manufacturing / Technology, Arcadis Germany GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- Ben Kadereit, Studierendenschaft, FSMB - Fachschaft Maschinenbau, RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine validen Daten vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	28.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	30.07.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und Lehrräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)